

# Mitteilungsblatt

## der Universität Koblenz-Landau

### Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 1/2020

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

21. Februar 2020

---

Herausgeber:  
Präsidentin der Universität Koblenz-Landau  
Rhabanusstraße 3  
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:  
[www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/](http://www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/)

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>09. Dezember 2019</i>	<i>Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art: Kinderbetreuungseinrichtungen</i>	<i>3</i>
<i>24. Januar 2020</i>	<i>Redaktionelle Korrektur betreffend die Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	<i>5</i>
<i>30. Januar 2020</i>	<i>Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz</i>	<i>6</i>
<i>18. Februar 2020</i>	<i>Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>8</i>
<i>18. Februar 2020</i>	<i>Sechszwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>10</i>

## **Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art: Kinderbetreuungseinrichtungen**

Diese Satzung ergänzt und spezifiziert die in § 3 der Satzung des Studierendenwerks getroffenen Regelungen über die Errichtung und den Betrieb gemeinnütziger steuerlicher Zweckbetriebe.

### § 1

(1) Das Studierendenwerk Vorderpfalz AöR mit Sitz in Landau verfolgt mit seinen Dienstleistungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Studenten -, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtspflege, insbesondere die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Förderung von Studierenden und Kindern.

(3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben betreibt das Studierendenwerk Kinderbetreuungseinrichtungen. Wegen der engen technischen und wirtschaftlichen Verflechtung sind diese Geschäftsbetriebe in einem Betrieb gewerblicher Art „Kinderbetreuungseinrichtungen“ zusammengefasst.

(4) Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen als Zweckbetrieb in Sinne der Abgabenordnung sowie die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete besondere Hilfe und Förderung von Studierenden verfolgt.

### § 2

(1) Das Studierendenwerk ist mit den Kinderbetreuungseinrichtungen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

(1) Mittel der Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kinderbetreuungseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

(1) Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält das Studierendenwerk nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück und fällt das verbleibende Vermögen des Betriebes gewerblicher Art Kinderbetreuungseinrichtungen an das Studierendenwerk Vorderpfalz AöR, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung tritt am 09.12.2019 in Kraft.

Landau, den 09.12.2019

Prof. Dr. Jendrik Petersen  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
des Studierendenwerks Vorderpfalz

**Redaktionelle Korrektur betreffend die  
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft  
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau**

**Vom 24. Januar 2020**

Die Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 20. Februar 2018 (Mitteilungsblatt 2/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 35) wird in § 19 wie folgt redaktionell geändert:

1. In Abs. 6 S. 1 wird die Angabe „24 Leistungspunkte (720 Arbeitsstunden)“ durch die Angabe „20 Leistungspunkte (600 Arbeitsstunden)“ ersetzt.
2. In Abs. 14 S. 7 wird die Angabe „24 Leistungspunkte“ durch die Angabe „20 Leistungspunkte“ ersetzt.

## **Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz**

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Koblenz hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 Buchst. b), § 112 Abs. 2 Satz 2 und § 115 a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) i.d.F. vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, i.V.m. § 6 Abs. 1 der Satzung des Studierendenwerks vom 25. Juni 2012 (StAnz. Nr. 22 S. 1216 ff.) die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Das fachlich zuständige Ministerium hat die geänderte Beitragsordnung gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG am 28.01.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 25. April 1980 (StAnz. S.565), zuletzt geändert am 25.01.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2019 vom 28.05.2019, S. 79 und Mitteilungsblatt Nr. 2/2019 der Universität Koblenz-Landau vom 07.05.2019 S.3), wird hiermit wie folgt geändert:

### **§ 3 Höhe der Sozialbeiträge**

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, und der Hochschule Koblenz, Standort Koblenz  
89,00 Euro  
+ Semesterticket 122,20 Euro
2. für die Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort Höhr-Grenzhausen  
40,00 Euro  
+ Semesterticket 122,20 Euro
3. für die Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort Remagen  
89,00 Euro  
+ Semesterticket 141,65 Euro
4. für Fernstudierende 89,00 Euro

## **Artikel 2**

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2020/21 in Kraft.

Koblenz, den 30.01.2020

Prof. Dr. Jürgen Kremer  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
des Studierendenwerks Koblenz

**Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang  
„Sozial- und Kommunikationswissenschaften“  
des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften  
an der Universität Koblenz-Landau**

**Vom 18. Februar 2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Rat des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 15. Januar 2020 die Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 18. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“ an der Universität Koblenz-Landau vom 22. April 2009 (StAnz. S. 827), zuletzt geändert am 25. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 06/2017, S. 44), wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

(1) Die Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. April 2020 in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung das Bachelorstudium des Moduls B6 bereits aufgenommen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

(3) Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung das Masterstudium der Module MC 1.1, MC 1.2, MC 1.3, MC 2a.1, MC 2a.2, MC 2a.3, MC 2b.1, MC 2b.2 oder MC 2b.3 bereits aufgenommen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Mainz, den 18. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs 6:  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Werner Sesselmeier



**Anlage**

(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

- I. In Anhang 1: „Modulprüfungen im Bachelorstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ wird in Modul B6 in der Spalte „Prüfungstyp“ das Wort „Modulprüfung“ durch die Angabe „2 Modulteilprüfungen“ und in der Spalte „Studienleistungen“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- II. Anhang 2: „Modulprüfungen im Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ erhält folgende Fassung:
  1. In „Profil 1: Sozialwissenschaften“ wird in den Modulen MC 1.1, MC 1.2 und MC 1.3 in der Spalte „Prüfungstyp“ jeweils die Angabe „Modulprüfung (schriftl. und mündl.)“ durch die Angabe „2 Modulteilprüfungen“ ersetzt und in der Spalte „Prüfungsrel. Studienleistungen“ wird jeweils die Angabe „2\*“ gestrichen.
  2. „Profil 2a Politische Kommunikation“ wird wie folgt geändert:
    - a) In Modul MC 2a.1 wird in der Spalte „Prüfungsrel. Studienleistungen“ die Angabe „1“ gestrichen.
    - b) In den Modulen MC 2a.2 und MC 2a.3 wird in der Spalte „Prüfungstyp“ jeweils die Angabe „Modulprüfung (schriftl. und mündl.)“ durch die Angabe „2 Modulteilprüfungen“ ersetzt und in der Spalte „Prüfungsrel. Studienleistungen“ wird jeweils die Angabe „1“ gestrichen
  3. „Profil 2b Organisationskommunikation“ wird wie folgt geändert:
    - a) In Modul MC 2b.1 wird in der Spalte „Prüfungsrel. Studienleistungen“ die Angabe „1“ gestrichen.
    - b) In den Modulen MC 2b.2 und MC 2 b.3 wird in der Spalte „Prüfungstyp“ jeweils die Angabe „Modulprüfung (schriftl. und mündl.)“ durch die Angabe „2 Modulteilprüfungen“ ersetzt und in der Spalte „Prüfungsrel. Studienleistungen“ wird jeweils die Angabe „1\*“ gestrichen.
  4. Der Hinweis nach der Tabelle „\* wahlweise in der Veranstaltung oder den Veranstaltungen, in der bzw. in denen keine Modulprüfung stattfindet“ wird gestrichen.

**Sechszwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang  
an der Universität Koblenz-Landau  
Vom 18. Februar 2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 233-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 18. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (Mitteilungsblatt 04/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 26), wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Die Sechszwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Mainz, den 18. Februar 2020

Die Dekanin des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Prodekan für Studium & Lehre  
des Fachbereichs 5:  
Erziehungswissenschaften  
Prof. Dr. Ralf Becker

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 6:  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:  
Natur- und Umweltwissenschaften  
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Jan Jürjens

Der Dekan des Fachbereichs 8:  
Psychologie  
Prof. Dr. Ingmar Hosenfeld

**Anhang**

(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In Nr. „7. Chemie Landau“ wird in Modul 6 in der Veranstaltung 6.5 in der Spalte „Studienleistung“ ein „X“ eingefügt.
2. In Nr. „26. Musik Koblenz“ erhält Modul 4 folgende Fassung:

”	<b>Modul 4: Ensemble</b>					<b>6 Leistungspu</b>
4.1	Didaktik des Gruppenmusizierens (S)	Pflicht	2	2		X
4.2	Ensembleleitung (Ü)	Pflicht	1	2		
4.3	Chor oder Orchester oder sonstiges Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	3	6		
<p><b>Modulprüfung:                      Praktische Prüfung                      Dauer: 20 Minuten</b>  <b>In 4.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.“</b></p>						